

DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG * No 31 * BERLIN, DEN 18. APRIL 1925

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.

SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Die Erweiterungsbauten des Hauptpersonenbahnhofes in Frankfurt a. M.

Architekten: Ob.-Reg.-Baurat Schenck, Reg.-Bauräte Kleinschmidt und de la Sauce in Frankfurt a. M.
(Schluß aus No. 29/30. Hierzu eine Bildbeilage und die Abbildungen auf S. 244 u. 245.)



Die Fahrkartenschalter sind mit dreiteiligen Drehschranken für je 1500 verschiedene Fahrkarten ausgestattet. Die einzelnen Schalter, die durch Drahttrennwände voneinander geschieden sind, lassen sich von den diensttuenden Beamten durch Aufklappen der Seitenteile des Drehschranke vollständig abschließen. Die Handgepäckgestelle bestehen gänzlich aus Eisen, die Zwischendecken in den Handgepäckräumen aus einem eisernen Rost von hochkant gestelltem Flacheisen. Erwähnt mögen die steinernen Drängeltische werden, deren Ausbildung aus Abb. 29, S. 243, die Eingangshalle darstellend, ersichtlich ist.

Im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten sind umfangreiche Umbauten im alten Gebäude vorgenommen worden. Besondere Aufmerksamkeit hat hierbei die Gepäckanlage gefunden. (Grundriß Abb. 4, S. 231 und Abb. 15, S. 238). Für diese mußten vergrößerte Lagerräume geschaffen werden, die sich aus der Überführung des Reisegepäcks über den



Abb. 26. Innenfassade am Querbahnsteig. (Stirnseite.)



Querbahnsteig ergaben. Es sind daher, da im Erdgeschoß jede Ausdehnungsmöglichkeit ausgeschlossen war, unter der Schalterhalle und unter dem Querbahnsteig weitgedehnte Lagerräume hergestellt, und unter letzterem ist in seiner ganzen Länge ein Tunnel, der sogenannte Osttunnel, angelegt worden, von dem aus an jedem Gepäckbahnsteig Aufzüge den Gepäckverkehr vermitteln. Unter dem mittleren Bahnsteig zieht sich ferner ein Längstunnel, der eine unterirdische Verbindung mit dem noch zu vollendenden westlichen Quertunnel herstellen soll, damit von diesem aus die am Ende der einlaufenden Züge befindlichen Gepäckwagen bedient werden können. Bemerkenswert ist hierbei, daß der Längstunnel unter dem vorhandenen Post- und Personentunnel durchgeführt ist, also unter diesen beiden Tunneln seinen tiefsten Punkt erreicht, während er nach den beiden Endpunkten ansteigt.

Die Gepäck-Annahme- und -Ausgabestellen verbleiben in der Schalterhalle; zur Verbreiterung des Durchganges sind sie soweit als möglich gegen die Seitenwände zurückgeschoben worden. Nach der Annahme gelangt das Gepäck auf geneigt laufenden Förderbändern aus Gummistoff in den unterirdischen Lagerraum. Zwei dieser auf Walzen laufenden, elektrisch angetriebenen Bänder sind bereits in Benutzung; sie sollen später die Abwärtsbeförderung übernehmen, wenn die beiden weiteren, für den Aufwärtsbetrieb bestimmten Bänder eingebaut sind. Außerdem ist als Reserve auf jeder Seite ein gewöhnlicher, elektrisch betriebener Aufzug zum gleichen Zwecke vorgesehen.

Als gänzlich unzureichend hatten sich die in der Schalterhalle eingebauten Posträume erwiesen. Sie wurden entfernt und die Poststelle ist bis zur Einrichtung endgültiger Räume in einem Provisorium im nördlichen Seitengang untergebracht. Durch die Beseitigung der alten Posträume und des kleinen ehemaligen Handgepäckraumes wurde die Möglichkeit geschaffen, außer dem einen mittleren Durchgang nach dem Querbahnsteig noch zwei seitliche Durchgänge zu gewinnen. Die geplanten neuen Posträume mit 6 Schaltern und 8 Fernsprechkzellen sollen an der großen Schalterhalle über der nördlichen Gepäckabfertigung eingebaut werden. In Erdgeschoßhöhe war für sie kein Platz mehr vorhanden, infolgedessen mußten sie in ein Zwischengeschöß verlegt werden, das durch eine breite, bequeme Freitreppe von der Halle aus erreichbar ist.

Eine wesentliche Umänderung hat der an den nördlichen Speisesaal anstoßende Bauteil erfahren, in dem außer einer ganzen Anzahl von Nebenräumen ein vom Querbahnsteig zugängliches Büro für das Meßamt eingerichtet worden ist, das zugleich als Reise- und Auskunftsbüro dient. Die Warte- und Speisesäle sind instand gesetzt und jeder Saal ist in einer besonderen Farbe neu ausgemalt worden. So strahlen jetzt der nördliche Speisesaal und der zugehörige

Wartesaal I. und II. Klasse in leuchtendem Grün, die entsprechenden Räume auf der Südseite in tiefem Rot, die Wartesäle III. und IV. Klasse in Graublau und Orange. Im Anschluß an den südlichen Speisesaal sollen in dem Ecksaal, der ehemals als Wasch- und Baderaum diente, sowie in dem angrenzenden Flurteil vornehme neue Räume für den Restaurationsbetrieb ihr Heim finden.

An größeren Umbauarbeiten stehen noch die Verbesserung und Erweiterung der alten Fahrkartenausgaben bevor, ferner die Verlegung der zu beiden Seiten der Schalterhalle befindlichen Abortanlagen mit zusammen etwa 50 Sitzen und 40 Ständen in das Untergeschoß, um für die Fahrkartenausgaben den nötigen Raum zu gewinnen, weiter die Einrichtung von Personalräumen der Bahnhofswirtschaft mit zusammen etwa 80 bis 90 Betten im Dachgeschoß, dessen ausgedehnte und bisher fast völlig brach liegende Räume hierdurch nutzbar gemacht werden, ohne im Äußeren überhaupt in Erscheinung zu treten. Schließlich sollen die Räume für das Mitteleuropäische Reisebüro an der Nordecke umgebaut und erweitert, sowie durchgreifende Verbesserungen und Ergänzungen in den Wirtschaftsräumen im Untergeschoß neben zahlreichen Einzelausführungen vorgenommen werden. Auch die Umgestaltung der Vorplatzanlagen ist in Aussicht genommen.

Völlig neu geschaffen ist die Bahnsteigsperrung mit 62 Durchgängen. Zur Bezeichnung der Gleise und der Fahrtrichtung dienen 24 eiserne Maste mit je 20 ausschwenkbaren Flügelschildern und einigen hundert Nummernschildern für die Abfahrtszeiten. (Vgl. die Abb. 28 hierneben.)

War schon die Fertigstellung der Flügelbauten während des Krieges mit Hindernissen verknüpft gewesen, so litt die Ausführung der eigentlichen Kopfbauten unter neuen Schwierigkeiten und Verzögerungen. Nicht nur Streiks, Mangel an Baustoffen und die den

gewohnten Gang der Bauherstellung lähmende Geldentwertung erhöhten die Schwierigkeiten der Ausführung, sondern fast empfindlicher noch behinderten die Besetzung des Ruhrgebiets und die darauf folgende Stilllegung der Eisenbahn den Baufortschritt, da im besetzten Gebiet bestellte Materialien und Konstruktionen ihr Ziel nicht erreichten und neu beschafft werden mußten. Schließlich verzögerte noch Ende 1923, als ein Teil der Kopfbauten bereits dem Betriebe übergeben war, die notwendige Stilllegung sämtlicher Bauausführungen die Fertigstellung, daher konnten erst im Frühjahr 1924 die Kopfbauten, abgesehen von kleinen Restbauten, benutzungsfähig hergestellt und dem Betrieb übergeben werden.

An der Ausführung der Erweiterungs- und Umbauten waren mit wichtigeren Aufträgen — ohne daß die Angaben vollzählig sein können — folgende Firmen beteiligt: Die Baugeschäfte B u ß, G e b a u e r, H o l z -



Abb. 27. Säulenpartie der neuen Fassaden. (Nordkopf.)

mann u. Co., Buchheim u. Heister mit Maurer- und Betonarbeiten, Burrer-Maulbronn und Holzmann u. Co. mit Sandsteinlieferungen, Winterheldt-Miltenberg mit Tuffstein- und die Fa. Rütth

miken übertragen, Imhof-Bad Nauheim die Anlage der Warmwasserheizungen und Warmwasserbereitung. Die Sitzungssäle im Nordkopfbau sind von der Firma Joh. Möller-Frankfurt a. M. ausgemalt worden, die



Abb. 28. Blick in den Kopfbahnsteig. Sperre und Fahrtrichtungsschilder.



Abb. 29. Blick in die Eingangshalle gegen die Drängeltische und Schalter.

u. Reimmuth-Heppenheim mit Granitlieferungen; Seibert-Saarbrücken lieferte Eisenkonstruktionen, Unruh u. Liebig-Leipzig die Förderbänder. Der Firma Hoffmann-Frankfurt a. M. war die Ausführung der sanitären Anlagen in Ullersdorfer Kera-

Wartesäle von Sachse u. Rothmann-Frankfurt a. M. und Hemming u. Witte-Düsseldorf, der alte Sitzungssaal vom Maler Hembus-Cronberg. Die Modelle zu den Bildhauerarbeiten über der Einfahrt und zu den Schlußsteinen über den Haupteingangs-

türen des Nordkopfes stammen von den Bildhauern Bruno und Rudolf Schäfer - Frankfurt a. M.

Die hier nur kurz gestreiften Arbeiten des Ingenieurs — die Hallen-, Tunnel- und Gleisbauten — sind unter Leitung der Oberbauräte Claus und Klotz und des Regierungsbaurates Düring ausgeführt worden. Die Entwurfsbearbeitung und Aus-

führung der Hochbauten lag in den Händen des Ob-Baurats Schenck, und nacheinander in denen der Reg.-Bauräte Kleinschmidt und de la Sauce, die von den Arch. Martin und Rothe unterstützt wurden. Als Hochbaureferenten waren zuerst Geh.-Rat Rüdell und, nach seinem Tode, Minist.-Rat Cornelius in der Minist.-Instanz zuständig. —

Zur Reform des Architektur-Unterrichts.*)

Von Franz Seeck, Professor an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, Berlin.



Bisher ist die Ausbildung des Architekten sehr verschiedene Wege gegangen, und diejenigen, die als erste Meister die Anerkennung der Fachgenossen erworben haben, haben ihr Können und ihre Reife auf ganz verschiedene Weise erworben. In Einem ist wohl allerdings eine seltene Übereinstimmung hervorgetreten, das ist die Überzeugung, daß die Ausbildung, die die jungen Architekten in ihrer Studienzeit genossen haben, fast durchweg eine unzureichende, wenn nicht verkehrte gewesen ist. Die Einrichtung der bisherigen Studienanstalten, auf denen ein Architekt sein theoretisches Wissen erwerben konnte, richtete sich zum großen Teil nach der Stellung, die er im späteren Leben einzunehmen hatte. So sind die Baugewerkschulen ganz auf die Ausbildung der technischen Hilfskräfte zugeschnitten, die in Architektenbüros und bei den Bauausführungen gebraucht werden, während die Technischen Hochschulen ihre Studierenden auf die spätere Beamtenstellung in staatlichen Bauverwaltungen und die dafür erforderlichen Prüfungen vorbereiten. Von der eigentlichen Baukunst und Dem, was für diese in ihren höchsten Leistungen erforderlich ist, ist bisher keine Unterrichtsanstalt ausgegangen. Ohne diesen Gesichtspunkt als ausschlaggebend anzusehen, wird sich aber schwer eine Neuordnung des Bildungswesens für die Baukunst überhaupt vornehmen lassen.

Die Baukunst erfordert für ihre Jünger geborene Künstler, d. h. junge Leute, die von der Natur Form- und

Raumsinn sowie ein Gefühl für Statik, Ebenmaß und gesunden Aufbau besitzen. Dagegen brauchen der Architekt und das Baugeschäft eine Reihe von zeichnerischen und technischen Hilfskräften, bei denen die für den Baukünstler notwendigen natürlichen und künstlerischen Vorbedingungen nicht in dem Maße wichtig sind. Das Gleiche gilt von den bausachverständigen Beamten, deren die Behörden für ihre Verwaltung benötigen. Bei den beiden letzteren Gruppen ist nun ein gewisses Maß an künstlerischem Gefühl wohl erwünscht, nicht aber für die Art der Betätigung allein bestimmend.

Eine gemeinsame Ausbildung kann nun in der Weise erfolgen, daß die Anfangsgründe für Alle in den gleichen Lehranstalten gelehrt werden, während die spätere Ausbildung für die verschiedenen

Gruppen eine verschiedene ist. Voraussetzung ist allerdings, daß die Art der Beschäftigung der verschiedenen Baufachleute ihrer Veranlagung und ihrem Können stets entsprechend ist, daß also in Zukunft besonders in der Organisation der Behörden einschneidende Änderungen vorgenommen werden.

Bei allen Staatsbauten sind für die Entwurfs- und Ausführungstätigkeit bewährte Baukünstler heranzuziehen, während der Behörde lediglich die Kontrolle über die Verwendung der Baugelder sowie die Zuverlässigkeit

der technischen Ausführung zustehen soll. Zwar wird bei der jetzigen Organisation der junge Künstler, der als Regierungsbaumeister in die Staatsbauverwaltung eintritt, so gleich mit künstlerischen Bauaufgaben von bedeutendem Umfang betraut. Doch ist er in seinem Schaffen nicht selbständig. Er bekommt ein Projekt zur künstlerischen Durchbildung, das er nicht entworfen hat, das ihm also unter Umständen wesensfremd ist. Auch wird er von Vorgesetzten meist stark korrigiert. Zu dem Mangel an künstlerischer Reife, der durch die Übernahme der Verantwortung durch die Vorgesetzten nicht ausgeglichen wird, muß auf diese Weise eine Unterbindung der Lust am eignen Schaffen treten, die dem Interesse des Baues nur abträglich sein kann. Vollends wird der junge Baumeister, wenn er einen Bau fertiggestellt hat und sich hierbei die künstlerischen und praktischen Erfahrungen erworben hat, die ihn zu besseren Leistungen befähigen, in seiner späteren Dienstzeit lediglich mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt. Die eigentliche Bautätigkeit liegt also in den Händen



Abb. 30. Fassadenteil an der Durchfahrt (Nordfl.).
(Einzelheiten Abb. 31 und 32.)

*) Anmerkung der Schriftleitung. Die Frage der Heranbildung von Baukünstlern beschäftigt z. Zt. wieder weitere Kreise. Ein Bundesausschuß des B. D. A. hat diese Fragen soeben wieder aufgegriffen und in einer Versammlung der Ortsgruppe Brandenburg wurde am 3. d. Mts. das Thema von verschiedenen Seiten erörtert. U. a. erstattete Herr Geh.-Rat Dr.-Ing. Muthesius einen Bericht, den wir später wiedergeben. Gewissermaßen als Einleitung zur Behandlung dieser Frage scheint uns nun ein Programm von Prof. Seeck Berlin, geeignet, das zwar bereits 1919 aufgestellt worden ist und Beratungen im Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen zugrunde gelegt worden ist. Auch Geh.-Rat Waetzold hat diesen Vorschlag zu seiner bekannten Denkschrift zur Kunstschulreform benutzt und Gleiches gilt von verschiedenen anderen Denkschriften. Nach Meinung des Verfassers sind die Reformbestrebungen bis heute noch nicht viel weiter gekommen, nur die Forderung nach einer Bauakademie die zwischen der Technischen Hochschule und den Kunstschulen stehen würde, hat sich ziemlich durchgesetzt. Mit kleinen Modifizierungen hält der Verfasser noch heute seine Vorschläge aufrecht. —

junger, unreifer Kräfte, während die älteren Baubeamten, die einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Staatsbauten haben, eine Baupraxis in der Regel nicht mehr ausüben. Zwar können sie noch in kleinem Maßstabe Projekte aufstellen, diese werden aber auf den Instanzenwegen, die sie zur Genehmigung durchlaufen müssen, meist von jungen Kräften mehrfach umgearbeitet, so daß sie bei ihrer Rückkehr den Baubeamten völlig fremd sind. Das gefühllose und unkünstlerische Aussehen fast aller behördlichen Bauten ist vor allem auf diese, für die Kunstentfaltung falsche Organisation zurückzuführen.

Die Behörden müßten sich ganz auf die Verwaltungstätigkeit beschränken, doch müßten auch, wo es geboten erscheint, besonders z. B. bei der Baupolizei, künstlerische Sachverständige dauernd als Berater hinzugezogen werden.

Der Studiengang des höher gebildeten Architekten ist bisher ganz auf die Ausbildung des Staatsbeamten zu geschnitten gewesen, ebenso die Einrichtung der Hauptlehranstalten, die auf die Staatsprüfungen vorbereiteten. Abgesehen davon, daß er hierdurch einseitig wurde, bestand sein Hauptfehler in der falschen Verteilung der praktischen und theoretischen Ausbildungszeit. Die theoretische Ausbildung lag bisher am Anfang, während der Auszubildende noch nicht die mindeste räumliche und materielle Vorstellung besaß. Die theoretische Ausbildung konnte mithin meist nur als ein verlorener Zeitaufwand betrachtet werden, der erst später mit vieler Mühe eingeholt werden konnte. Es muß daher Forderung einer Umgestaltung der Ausbildung sein, daß die praktischen und theoretischen Abschnitte in einer richtigen Reihenfolge zueinander stehen.

Für die Elementarausbildung kann etwa der jetzige Lehrgang der Baugewerkschulen als Anhalt genommen werden. Die Voraussetzung hierfür ist zunächst eine handwerklich praktische Arbeit, d. h. der angehende Architekt arbeitet auf einem Bau- oder Werkplatz als Maurer, Zimmermann, Steinmetz, gegebenenfalls auch als Tischler in einer Werkstatt. Hierauf werden in einem zwei- bis dreijährigen Unterrichtskursus alle diejenigen theoretischen Kenntnisse in einer leicht faßlichen und handlichen Form vermittelt, die für die Lösung einfacher Bauaufgaben erforderlich sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Baugewerkschule als selbständiges Institut bestehen bleibt, oder den Unterrichtskursus der zu gründenden Bauakademie bilden soll. Jeden-

falls soll dieser Elementarkursus etwa demjenigen der bisherigen Baugewerkschulen entsprechen, der den Vorzug hat, daß er von aller überflüssigen Theorie absieht und dem Studierenden gewissermaßen fertige Formeln und Normen in die Hand gibt. Auf diesen ersten Studienkursus, der der Kürze halber Baugewerksabschnitt genannt werden soll und den alle Studierenden in zwei bis drei Jahren zu absolvieren haben, folgt eine Zeit der praktischen Betätigung bei einer größeren Bauausführung, die etwa drei Jahre in Anspruch nehmen soll. Davon soll das erste

Jahr einer Bürotätigkeit, die beiden folgenden einer Bauleitungstätigkeit gehören.

Für den Bautechniker ist damit die Ausbildungszeit im wesentlichen abgeschlossen, ohne daß es ihm benommen sein soll, seine Kenntnisse auf einer höheren Studienanstalt zu erweitern. Der eigentl. Baukünstler sowie der Baubeamte werden nach dieser praktischen Zeit die Bauakademie oder Bauhochschule zu besuchen haben, um ihre Ausbildung künstlerisch und technisch zu vollenden. Und zwar werden sich die Künstler in eine feinere Architektur vertiefen und rein künstlerisch betätigen sowie Fühlung mit dekorativer Malerei und Plastik nehmen können, während die Baubeamten und technisch Begabten sich mit Statik, Baukonstruktion, Ingenieurwissenschaften, Volkswirtschaft u. A. beschäftigen werden. Im Anschluß an diesen letzten Studienabschnitt werden die Baukünstler in einem Meisteratelier unter Aufsicht eines bedeutenden Architekten arbeiten und an dessen praktischen Aufgaben teilnehmen. Die Baubeamten und technisch befähigten Studierenden werden in ähnlicher Weise in Staats- oder Gemeindebauämtern zu beschäftigen sein.

Die Dauer der einzelnen Studienabschnitte, die bisher summarisch auf zwei bis drei Jahre angegeben ist, wird durch die Schulbildung, die der Studierende bei Beginn des Studiums aufzuweisen hat, bestimmt werden. Der Bautechniker hat bisher gewöhnlich das Einjährigenzeugnis gehabt, er wird auch ferner mit einem entsprechenden Bildungsgrad in sein Studium eintreten. Da sich seine theoretische Ausbildung fast ganz auf den Baugewerkskursus beschränkt, so kann dieser auf 3 Jahre bemessen werden. Die volle Ausbildungszeit des Bautechnikers wird mithin aus 3 Jahren bautechnischen und 3 Jahren praktischen Studiums bestehen, d. h. im ganzen 6 Jahre betragen, wozu noch die handwerkliche Elemenzeit,



Abb. 31. Medaillons über den seitlichen Eingängen.



Abb. 32. Medaillon über der Mitte der Durchfahrt.
Plastischer Schmuck, Durchfahrt Nordflügel (Vgl. Abb. 30).

im ganzen $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr treten würde. Bei dem Baukünstler wird unter Umständen eine höhere Schulbildung bis zur Maturität in Frage kommen. Im Hinblick hierauf sowie auf das Studium, das der künstlerischen Ausbildung einen größeren Spielraum lassen soll, ist der Baugewerkskursus auf 2 Jahre zusammenzudrängen. Die praktische Zeit soll auch hier 3 Jahre betragen, während der Hochschulkursus auf 3 Jahre zu bemessen ist. Die Studienzeit würde mithin 7 bis 8 Jahre dauern, wozu dann außer der praktischen Elevationzeit, die in diesem Falle mit höchstens $\frac{1}{2}$ Jahr anzunehmen ist, noch die Zeit der letzten Reife (Meister-Atelier) treten würde, die aber zugleich den ersten Schritt selbständigen künstlerischen Schaffens bedeuten würde. Die Studienzeit des Baubeamten würde etwa derjenigen des Baukünstlers gleich sein.

Für die Studienanstalten mit dem Zwecke vorstehend beschriebener Ausbildung wird folgender Vorschlag gemacht:

Der Bautechniker erwirbt seine Kenntnisse wie bisher auf der Baugewerkschule, die einen dreijährigen Kursus umfaßt. Der Architekt und Baubeamte erhalten ihre Ausbildung auf einer besonderen Bau-Akademie, die sich in 2 Stufen gliedert: einen zweijährigen Kursus, der der Baugewerkschule entspricht sowie eine Hochschule mit dreijährigem Kursus. Die Hochschule teilt sich in zwei getrennte Abteilungen, eine baukünstlerische und eine wirtschaftlich technische. Die letztere, die dem Studium der Baubeamten und technisch begabten Architekten dienen soll, kann unter Umständen auch der Technischen Hochschule angegliedert werden. Sowohl die Baugewerkschule wie die Bau-Akademie haben von dem Studierenden bei der Aufnahme einen Befähigungsnachweis zu verlangen, d. h. die Studierenden haben ein gewisses Maß von künstlerischer Begabung in einer Prüfung und durch Einreichung von Arbeiten nachzuweisen. Zum Eintritt in die baukünstlerische Abteilung der Bau-Akademie ist jedoch noch ein besonderer Begabungsnachweis zu führen, und es ist darauf zu sehen, daß nur starke Talente zur Ausbildung zugelassen werden. Der Lehrgang an den Unterrichtsanstalten soll in großen Zügen etwa folgender sein:

1. Baugewerkschule. Die Schüler bringen den Nachweis, daß sie als Maurer, Zimmerer, Steinmetzen oder in der Bautischlerei praktisch gearbeitet haben und in einer Aufnahmeprüfung den Nachweis, daß sie ein gewisses Maß an künstlerischer Begabung, besonders Form- und Raumsinn sowie Vorstellungsvermögen besitzen. Das Studium hat in der Weise zu erfolgen, daß der Entwurf eines kleinen Hauses bis in die kleinsten Einzelheiten hinein in verschiedenen Maßstäben bis zur natürlichen Größe genau durchgearbeitet wird. Alle technischen und konstruktiven Fragen sind hierbei vielseitig zu erörtern, so daß die gesamte Baukonstruktion und Statik an Hand des Entwurfes berührt wird. Auch der Formenlehre kann bis zum gewissen Grade hierbei Rechnung getragen werden, indem dem Schüler unter Berücksichtigung von Material und Technik verschiedene Möglichkeiten erklärt und für alle Architekturteile einfache bewährte Formen (Gesimse, Umrahmungsprofile usw.) an die Hand gegeben werden.

In gleicher Weise werden Beispiele für Mietshäuser, Geschäftshäuser, Industriegebäude behandelt, während selbständige Kurse für Baukonstruktion, Statik, Projektionslehre, Stadt- und Landbaukunde, Baupolizei usw. die etwa noch notwendigen Ergänzungen geben. Ein besonderer Kursus ist dem Aufbau zu widmen: er soll den Sinn für Baukörper und Massenverteilung sowie Raumgestaltung ausbilden. Eine Ergänzung dieses Unterrichts nach der formalen Seite soll in den Aufmessungen guter älterer Architekturstücke bestehen, die auch Gelegenheit geben, sich über Wirkungen in baulichem Zusammenhang klar zu werden. Großer Wert ist abgesehen von den zeichnerischen Darstellungen auf die Anfertigung von Modellen zu legen.

2. Bau-Akademie. Diese zerfällt in einen Unterkursus und in eine Hochschule. Ersterer entspricht dem der Baugewerkschule. Auch hier haben die Schüler den Nachweis der handwerklich-prakt. Betätigung sowie einer entsprechenden künstlerischen Begabung zu erbringen. Die Hochschule zerfällt in 2 Abteilungen:

a. Abteilung für Architektur. Die Studierenden haben bei der Aufnahme den Nachweis zu erbringen, daß sie den Unterkursus der Bau-Akademie oder die Baugewerkschule mit ihren Vorbedingungen besucht sowie die daran anschließende dreijährige praktische Arbeitszeit bei einer Bauausführung durchgemacht haben. Die Studierenden haben außerdem in einer strengen Aufnahmeprüfung den Nachweis einer hohen künstlerischen Begabung zu erbringen. Geringe oder mittelmäßige Talente sind vom Besuch der Hochschule auszuschließen. Der Unterricht soll sich auf die rein künstlerische Bearbeitung aller Bauaufgaben erstrecken, und zwar vom ein-

fachen Einzelwohnhaus an die gesamte bürgerliche und kirchliche Baukunst einschließlich des Städtebaues umfassen. Man soll besonderen Wert auf körperlichen Aufbau und Massenverteilung sowie auf Raumgestaltung legen. Bei der formalen Durchbildung soll in einer frischen, lebendigen Weise die Kenntnis der Stilformen früherer Epochen übermittelt werden, wobei weniger auf kunsthistorische Besonderheit als auf baugedankliche Einheit und Charakteristik Wert zu legen ist. Es soll nicht nur das Trennende, sondern auch das Tektonisch-Gemeinsame der Stile betont und die Anpassung der Formen an das Material und seine Behandlungsmöglichkeit gezeigt werden. Auch hier sind neben den Entwürfen im größten Umfange Maßaufnahmen älterer Bauten und Architekturteile zu machen, und der Herstellung von Modellen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Der eigentlichen Architektur-Abteilung sollen zugleich Abteilungen für dekorative Malerei und Plastik angegliedert werden, die eigene Fachstudierende im großen Zusammenhang der Architektur ausbilden sollen. Es wird gedacht, die jetzt an den Kunstgewerbeschulen und Akademien bestehenden Abteilungen für dekorative Malerei und Plastik von diesen abzutrennen und an die Bau-Akademie zu verlegen. Vorbildung und Aufnahmebedingungen würden für die Maler und Bildhauer die gleichen wie bisher bleiben. Ihre Ausbildung würde insofern eine Umgestaltung erfahren, als sie unmittelbar für die Architektur und unter deren Leitung arbeiten und daher für den späteren Beruf besser als bisher vorbereitet werden würden. Die Architektur-Studierenden würden sich andererseits über die praktische Möglichkeit und Wirkung ihrer Entwürfe in natürlichen Proben klar werden können.

b. Bautechnische Abteilung. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie bei der Architekturabteilung, nur fällt der Talentnachweis fort. Die bautechnische Abteilung ist für die Fortbildung aller derjenigen Architekten bestimmt, die weniger künstlerische als bautechnische Begabung besitzen und sich zu Baubeamten oder Leitern großer Baubetriebe eignen. Die Ausbildung erstreckt sich auf eine umfassende Behandlung der Baukonstruktion, insbesondere technischer Spezialgebiete (Heizung, Elektrotechnik, Aufzüge usw.), von denen der Baukünstler nur den Organismus zu verstehen braucht, ferner auf eine eingehende Behandlung der Statik, um Nachprüfungen statischer Berechnungen vornehmen zu können, die Behandlung des Land- und Städtebaues mit besonderer Berücksichtigung des Hygienischen und Volkswirtschaftlichen sowie der Verwaltung und des Baurechts, die Wirtschaftslehre und ähnliche Gebiete. Gegebenenfalls kann diese Abteilung an die Technische Hochschule verlegt werden, doch stehen dem insofern Bedenken entgegen, als der Wunsch auftreten wird, einzelne Kurse auch den Studierenden der Architektur-Abteilung zugänglich zu machen, während andererseits eine künstlerische Befruchtung der bautechnischen Abteilung, soweit dies angebracht erscheint, wünschenswert ist.

3. Meister-Atelier. Diese können entw. der Bau-Akademie als bes. Abteilung angegliedert werden, wie es jetzt bei den Kunst-Akademien der Fall ist, oder sie können auch selbständig überall im Lande bestehen. In jedem Fall sollen solchen Architekten, die sich in der Baukunst hervor getan haben und das Vertrauen der Fachwelt und der Behörden besitzen (Meistern) — Architektur-Studierende, die die Bau-Akademie durchgemacht haben, zur Vollendung ihrer Ausbildung zugewiesen werden. Diese jungen Architekten sollen dann an den Arbeiten der Meister teilnehmen und so unmittelbar in die künstlerische Praxis eingeführt werden, und es ist damit zugleich das Können und die Reife aller Besten, soweit sie nicht unmittelbar als Lehrer tätig sind, für die Jüngeren im weitesten Maße erzieherisch nutzbar zu machen.

Ein besonderes Kapitel bleibt die künstlerische Beeinflussung der Ingenieurabteilung der Technischen Hochschule. Wenn auch die Architekten in größerem Maßstabe als bisher der Fall war, in Zukunft der technischen Aufgaben sich annehmen werden, so wird es ihnen doch nicht möglich sein, alle Arten von rein konstruktiven Bauten zu bearbeiten; z. B. wird der reine Eisenbau mit seinen schwierigen Berechnungen nach wie vor Aufgabe des Bauingenieurs bleiben. Der Architekt wird sich hierbei ganz auf den Ingenieur verlassen müssen, kann ihm also eigentlich Vorschriften nicht machen, er kann nur gewisse allgemeine ästhetische Grundsätze aufstellen und dem Ingenieur übermitteln. Es wird daher eine Kulturaufgabe sein, an den Ingenieur-Schulen und Technischen Hochschulen besondere befähigte Architekten anzustellen, die die Ingenieure über grundsätzliche Fragen des Aufbaues sowie künstlerische Wirkungen im einzelnen und im Zusammenhang aufzuklären haben. —

* BAUWIRTSCHAFTS- UND * * BAURECHTSFRAGEN *

Die Wohnungsprobleme Europas nach dem Kriege.

Von Stadtbaudirektor Dr.-Ing. Albert Gut, München.



Über die Wohnungsverhältnisse in den außerdeutschen Ländern und ihre Entwicklung unter dem Einfluß des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit sind zwar hier und da vereinzelte Nachrichten nach Deutschland gelangt, im allgemeinen jedoch war es der Öffentlichkeit nicht möglich, sich ein einwandfreies Bild von den Wohnungszuständen außerhalb Deutschlands zu machen. Diesem Mangel hilft ein Werk ab, das vom Internationalen Arbeitsamt in Genf Ende 1924 herausgegeben¹⁾ worden ist und „Die Wohnungsprobleme Europas nach dem Kriege“ auf Grund umfangreichen statistischen Materials, das in erster Linie auf amtlichen Quellen beruht, vor unseren Augen vorüberziehen läßt. Es ist eine nicht ganz einfache Aufgabe, das kompendiöse Werk, das die Wohnungsverhältnisse in England, Frankreich, Belgien, Italien, in der Schweiz, den Niederlanden, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Österreich, in der Tschechoslowakei, in Polen, Ungarn, Serbien, Rußland und selbstverständlich auch in Deutschland behandelt, von Anfang bis zu Ende durchzustudieren, aber die Arbeit verlohnt sich doch insofern, als sich als Ergebnis Feststellungen treffen lassen, die für die Beurteilung der Wohnungsnot in Deutschland, die Möglichkeit des Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft und die Entwicklung des Wohnungsneubaues außerordentlich wichtig sind.

Eine erste Tatsache, die sich zunächst, und mit besonderer Eindringlichkeit, dem Leser aufdrängt, und die — dem Fachmann nichts Neues — für alle Diejenigen nicht nachdrücklich genug unterstrichen werden kann, die zu glauben scheinen, daß Deutschland außerhalb der Welt liegt, und die deshalb die Wohnungsnot in Deutschland und die zu ihrer Linderung und Bekämpfung getroffenen Maßnahmen ohne einen Blick auf die größere Umwelt zu kritisieren pflegen — diese erste Tatsache, die das erwähnte Buch auf jeder Seite zwischen den Zeilen verkündet, besteht darin, daß weder die Wohnungsnot, noch die Wohnungszwangswirtschaft eine spezifisch deutsche Einrichtung sind. Die Wohnungsnot ist vielmehr eine internationale Erscheinung, die nicht nur in denjenigen Ländern, die den Krieg geführt haben (in den unterlegenen so gut, wie in den Siegerstaaten), sondern auch in den neutralen Ländern zu verzeichnen ist. Allerdings hat sie in Deutschland besonders krisenhafte Formen angenommen. Der Wohnungsnot versuchte man in allen Ländern mit besonderen Maßnahmen zu Leibe zu gehen, sei es, um ihre für die Volksgesundheit höchst bedenklichen Folgeerscheinungen abzuschwächen, sei es, um gegen sie selbst Abhilfe zu schaffen. Und da ist es wiederum von höchstem Interesse, festzustellen, daß diese Maßnahmen — zusammengefaßt mit „Wohnungszwangswirtschaft“ bezeichnet — im Grunde genommen überall die gleichen sind. Die Unterschiede sind in den verschiedenen Ländern nicht grundsätzlich, sondern nur gradueller Art. Hier wie dort der Erlaß von Vorschriften zum Schutz der Mieter, hier wie dort Anordnungen zur Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraumes, hier wie dort öffentliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsneubaues. In keinem Lande hat man auf die Beschneidung der Vertragsfreiheit verzichtet, von Eingriffen in bestehende Rechte Abstand nehmen können. Die Feststellung dieser Tatsache soll und kann selbstverständlich nichts weniger bedeuten, als die Gutheißung aller in Deutschland und besonders in Preußen unter der Herrschaft der Zwangswirtschaft eingeschlagenen Wege (namentlich der falschen Mietpolitik), aber sie dürfte doch geeignet sein, für sachlich denkende Kreise die Veranlassung zu einer ruhigeren Betrachtungsweise gegenüber den bei uns bestehenden Verhältnissen zu geben.

Es ist selbstverständlich unmöglich, dem Leser im Rahmen dieser Darstellung auch nur einen ganz flüchtigen Überblick über die Maßnahmen zu verschaffen, die von sämtlichen vorher genannten Ländern zur Bekämpfung der Wohnungsnot und zur Förderung der Neubautätigkeit getroffen worden sind. Immerhin sollen wenigstens die Verhältnisse in einigen wenigen Ländern, die in Deutschland

vielleicht besonderes Interesse finden dürften, durch einige wenige Sätze gestreift werden:

In Belgien wurde der Mieterschutz sofort nach Räumung des Landes durch die deutschen Truppen eingeführt. 1920 und 1923 sind neue, hierauf bezügliche Gesetze erlassen worden. Das letzte sieht noch immer die Beschränkung des Kündigungsrechtes vor, das erst vom 1. Juli 1926 wieder aufleben soll, wenn auch für den Vermieter bereits verschiedene Möglichkeiten bestehen, um das Verfügungsrecht über eine Wohnung zu erhalten. Besonders geschützt werden Kriegsinvaliden, Witwen und Mütter der Gefallenen, Familien mit mindestens 4 Kindern und Personen, die über 70 Jahre alt sind. Zwangsräumungen durch Räumungsurteile sind seit dem 1. September 1923 unter gewissen Voraussetzungen möglich. Zur Förderung der Neubautätigkeit werden durch Staat und Provinzen die „Nationalgesellschaft für Kleinwohnwesen“, die Bezirksgesellschaften und Lokalbaugesellschaften mit finanziellen Vorschüssen unterstützt, die teilweise unter Verzicht auf Verzinsung und Amortisation erfolgen. Dazu kommen Prämien für solche Personen, die eine Kleinwohnung für den eigenen Gebrauch errichten, und für solche, die ein Einfamilienhaus von den vorerwähnten Baugesellschaften kaufen.

Auch Frankreich hat den Mieterschutz erst 1923 durch zwei Gesetze wieder neu geregelt. Das „Gesetz zum Zwecke der Beschränkung des Anstiegens der Mietzinse“, das für alle Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl für diejenigen Orte gilt, in denen nach der Volkszählung von 1921 die Bevölkerungs- oder Familienzahl zugenommen hat, ist hinsichtlich seiner Gültigkeit vorläufig bis zum 1. Januar 1926 vorgesehen. Die Errechnung der Miete erfolgt nach Maßgabe der Grundmiete von 1914; diese kann um den Betrag, um den die Steuern, die Amortisationslasten und der Kapitalzinsfuß seit 1914 gestiegen sind, erhöht werden, wobei aber nach der Größe der Gemeinden verschieden bemessene Höchstsätze festgelegt sind. Grundsätzlich ist eine Verlängerung der Mietverträge zulässig, in Gemeinden mit starker Wohnungsnot bis zum 1. Januar 1925. Eine für Deutschland nachahmenswerte Gesetzesbestimmung geht dahin, daß durch die Ministerien und öffentlichen Verwaltungen diejenigen Privatwohnungen, die sie seit dem 1. August 1914 in Anspruch genommen haben, bis zu einem bestimmten Termin wieder zu räumen sind. Die Wohnungsneubautätigkeit fördert Frankreich durch Staatsdarlehen und Steuerbefreiungen in ähnlicher Weise, wie dies bereits vor dem Weltkriege geschehen ist. Bedeutsame Ergebnisse scheinen auf diesem Weg allerdings nicht erzielt worden zu sein, was mit dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete zusammenhängt, hinter dem die Wohnungsnot im Lande zurücktreten mußte. Von 280 147 völlig zerstörten und 422 736 beschädigten Häusern waren bis zum 1. Dezember 1923 rund 598 000 Häuser (d. s. etwa 84 v. H.) wiederaufgebaut.

Von Großbritannien — die englischen Verhältnisse pflegen in Deutschland besonders zu interessieren — ist zu berichten, daß es bis zu dem, dem Berichte des internationalen Arbeitsamtes zugrunde liegenden Termin sich mit dem Abbau der Wohnungszwangswirtschaft erstaunlicherweise noch verhältnismäßig wenig befaßt hatte. Schon 1915 wurde jede Mietsteigerung über die Grundmiete von 1914 verboten, sofern die jährliche Grundmiete oder der steuerbare Mietwert einen gewissen Betrag nicht überschritt; der letztere wurde durch ein Gesetz aus d. J. 1920 nicht unwesentlich erhöht, wodurch der Kreis der geschützten Wohnungen beträchtlich erweitert wurde. Darnach befanden sich etwa 88 v. H. aller Mieter in London und 97 v. H. im übrigen Lande unter Mieterschutz. Die Steigerung der Mieten ist beschränkt. Der Durchschnitt der bedingungslos zulässigen Mietsteigerung betrug in städtischen Arbeiterhäusern i. J. 1922 etwa 50 bis 53 v. H. der Bruttomiete von 1914. Im Juli 1922 wurde durch das Gesundheitsministerium ein Ministerialausschuß aufgestellt, dem die Aufgabe zufiel, die Wirkung der bisherigen Gesetzgebung zur Begrenzung der Steigerung von Mietzinsen und Hypothekenzinsen zu prüfen und sich zur Beibehaltung oder Abänderung der bisherigen gesetzlichen Unterlagen zu

¹⁾ Die Wohnungsprobleme nach dem Kriege. Studien und Berichte Reihe G, Nr. 1. Herausgeg. vom Internationalen Arbeitsamt, Genf 1924. 89, 534 S. Preis 7,50 Schweizer Franken. Zu bez. v. d. litr. Abt. des Amtes. —

äußern. Die Mehrheit dieses Ausschusses empfahl die Aufhebung der Beschränkungen der bestehenden Gesetzgebung in drei Abstufungen für d. J. 1923, 1924 und 1925, während sich die Minderheit dafür aussprach, die gegenwärtigen Beschränkungen für alle Arten von Häusern bis z. J. 1930 aufrechtzuerhalten. In den beiden Berichten kommt der Gegensatz zum Ausdruck, der ähnlich wie in Deutschland auch in England die öffentliche Meinung in zwei Lager spaltet. Bezeichnend ist, daß ein Gesetzentwurf nach dem Wunsche der Ausschlußmehrheit nicht zustande gekommen ist, sondern daß die bestehenden Beschränkungen im wesentlichen bis zum 24. Juni 1925 verlängert worden sind. Gewisse Erleichterungen sind u. a. vorgesehen, wenn der Eigentümer im eigenen Hause eine Wohnung haben will.

Die Belegung der Wohnungsneubautätigkeit setzte in England gleich nach Beendigung des Weltkrieges sehr lebhaft ein. Aber der Erreichung des gesetzten Zieles stellten sich die gleichen Schwierigkeiten in den Weg wie in Deutschland, vor allem die ungeheuren, ständig wachsenden Baukosten. Die Folge davon war eine ganz wesentliche Besneidung des Wohnungsbauprogramms von 1919, das für das 1. Jahr die Errichtung von 100 000 und für das 2. und 3. Jahr von je 200 000 Häusern vorgesehen hatte (tatsächlich waren in 1½ Jahren nur 11 594 Häuser fertiggestellt). Die Form der Unterstützung erfolgte wie in Deutschland durch Baukostenzuschüsse. I. J. 1922 wurden diese aus fiskalischen Gründen eingestellt. Aber trotz inzwischen gefallener Baukosten war ein Bauen ohne öffentliche Unterstützung nicht möglich, so daß diese durch ein neues Gesetz vom 31. Juni 1923 wieder eingeführt werden mußte. Der Staatszuschuß ist auf 20 Jahre befristet und auf ein- und zweistöckige Kleinhäuser beschränkt. Dieses Gesetz hat i. J. 1924 nochmals eine Ergänzung erfahren, wobei ein umfangreiches Bauprogramm aufgestellt worden ist, das mit Hilfe staatlicher und gemeindlicher Zuschüsse in den nächsten 15 Jahren durchgeführt werden soll.

Daß auch die neutralen Länder von der Wohnungsnot und ihren Folgeerscheinungen nicht verschont geblieben sind, lehrt u. a. das Beispiel der Schweiz, wo der Mieterschutz schon bis auf d. J. 1917 zurückgeht. Die Mietzinsbeschränkung hatte darin eine Grenze, daß dem Eigentümer eine angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals, des eigenen sowohl wie des geliehenen, durch die Gesetzgebung gesichert war; auch waren bei der Bemessung des Mietzinses u. a. die vom Eigentümer zu entrichtenden Steuern, Unterhaltskosten, Abschreibungen und Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Mietzinsse an Hand dieser vom Bund aufgestellten Grundsätze war den Kantonen überlassen. Auch der Mieterschutz ist der Schweiz nicht unbekannt geblieben, denn ungerechtfertigte Kündigungen waren verboten, wobei eine Kündigung als „gerechtfertigt“ galt, wenn das Verhalten des Mieters zu berechtigten Klagen Anlaß gab, oder wenn der Eigentümer den Bedarf an den Räumen für sich oder nächste Verwandte nachwies. Die Bundesvorschriften über das Mieterschutzrecht sind in einer sehr großen Zahl von Kantonen zur Anwendung gebracht worden. I. J. 1922 wurde der Mieterschutz für alle nach dem 1. Januar 1918 errichteten Wohnungen aufgehoben. Die mit staatlicher Unterstützung errichteten Wohnungen können des Mieterschutzes weiterhin teilhaftig bleiben. Das gleiche trifft für die alten Wohnungen zu, für die allerdings inzwischen durch Verordnungen der einzelnen Kantone Aufhebungen und Abmilderungen erfolgt sind, die im einzelnen aus dem vorliegenden Werk noch nicht entnommen werden können.

Bezüglich des Wohnungsneubaues sollte man annehmen, daß in einem Lande wie der Schweiz die Wohnungsbautätigkeit niemals zum Stillstand gekommen sei. Und doch fehlten nach Kriegsende 30—35 000 Wohnungen! Auch hier eine bedeutende Steigerung der Baukosten und größte Zurückhaltung der privaten Bautätigkeit und infolgedessen öffentliche Unterstützung des Wohnungsneubaues! Die Form, in der der Bund dem Schweizer Wohnungsbau finanzielle Förderung zuteil werden ließ, bezog sich sowohl auf Barbeiträge à fonds perdu, als auch auf Gewährung von Darlehen zu billigem Zinsfuß. Die entsprechenden Bundesratsbeschlüsse stammen a. d. J. 1919, 1920 und 1921. Auch die Kantone wurden zu Leistungen herangezogen. Bundes- und Kantonsleistungen durften zusammen 50 v. H. der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Innerhalb 15 Jahren darf das Mietzinsserträgnis der so unterstützten Häuser nicht mehr als 6 bis 7 v. H. des Anlagewertes jährlich betragen, so daß die Neubauten der Mietzinspekulation entzogen sind.

Überblickt man das Bild der Wohnungsgesetzgebung in den europäischen Ländern, wie es sich am Ende d. J. 1923 bzw., soweit das besprochene Werk dies zuläßt, bis Mitte

1925 auf den drei großen Teilgebieten des Mieterschutzes und der Mietpreisbildung, der Bekämpfung des Wohnungsmangels und der Unterstützung des Wohnungsneubaues für den Leser darstellt, so ergibt sich Folgendes:

1. Bezüglich des Mieterschutzes (Beschränkungen in bezug auf Mietsteigerung und Kündigungsmöglichkeit) nähern sich die vom Kriege am wenigsten in Mitleidenschaft gezogenen nordischen Länder durch Abbau der Ausnahmegesetzgebung wieder am meisten den Zuständen vor dem Kriege, und zwar ist er in Schweden und Finnland schon völlig abgebaut, während in Dänemark und Norwegen der Abbau beschlossen ist. Italien hat mit dem Abbau ebenfalls eingesetzt, und in der Schweiz haben verschiedene Kantone auf die betreffenden Maßnahmen, zu denen sie durch Bundesgesetze ermächtigt waren, bereits wieder verzichtet. In Holland und Großbritannien ist die Mieterschutzgesetzgebung mit einzelnen Abschwächungen aufrechterhalten. In vollem Umfange besteht sie noch in Frankreich, der Tschechoslowakei, vor allem in Österreich.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels (d. h. Maßnahmen der sogenannten „distributiven Wohnungspolitik“ wie behördliche Wohnungsverteilung, Beschlagnahmemöglichkeit unbenutzter oder mißbräuchlich benutzter Wohnräume, Verhinderung von Doppelwohnungen usw.) sind in Frankreich, Großbritannien und Holland überhaupt nicht eingeführt gewesen. Schweden und Italien haben sie vollständig, die Schweiz, Belgien und die Tschechoslowakei teilweise aufgehoben. Die planmäßige Aufhebung ist in Dänemark und in Norwegen in die Wege geleitet, während Österreich scharf an ihnen festhält.

3. Wie es mit den öffentlichen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsneubaues durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus öffentlichen Geldern zu Ende des Jahres 1923 in Finnland, Italien, in der Schweiz und in Ungarn bestellt war, ob diese Unterstützungsform noch beibehalten wurde oder schon aufgegeben war, läßt sich aus dem besprochenen Werk nicht einwandfrei entnehmen. Nur beschränkt fand diese Unterstützung noch statt in Belgien, Dänemark, Holland, Norwegen und in der Tschechoslowakei, während sie in Frankreich, Großbritannien und in Österreich noch besteht.

Ergänzt man schließlich noch die in der Einleitung zu diesem Aufsatz begonnenen Feststellungen, die sich bei einem Vergleich der im Vorstehenden andeutungs- und auszugsweise wiedergegebenen außerdeutschen Verhältnisse mit denjenigen in Deutschland ergeben, so ist man erstaunt darüber, in welchem Umfang selbst die Siegerstaaten, selbst z. B. das geldgewaltige Albion, in welchem Umfange auch die neutralen Staaten an die Zwangswirtschaftsgesetzgebung herangegangen sind. Und ebenso erstaunt ist man darüber, wie verhältnismäßig (nämlich im Verhältnis zu dem Umstand, daß diese Länder durch den Krieg so wenig gelitten haben) wenig die Maßnahmen der Ausnahmegesetzgebung in diesen Staaten abgebaut sind. Dazu kommt die weitere Erkenntnis, daß die private Wohnungsbautätigkeit in allen diesen Ländern stark zurückgegangen ist, vielfach vollständig versagt hat, und sich nur dort zu bemerkenswerteren Leistungen aufschwingen konnte, wo sie durch öffentliche Maßnahmen irgendwelcher Art (Baukostenzuschüsse, Darlehen, billige Hypotheken) unterstützt worden ist.

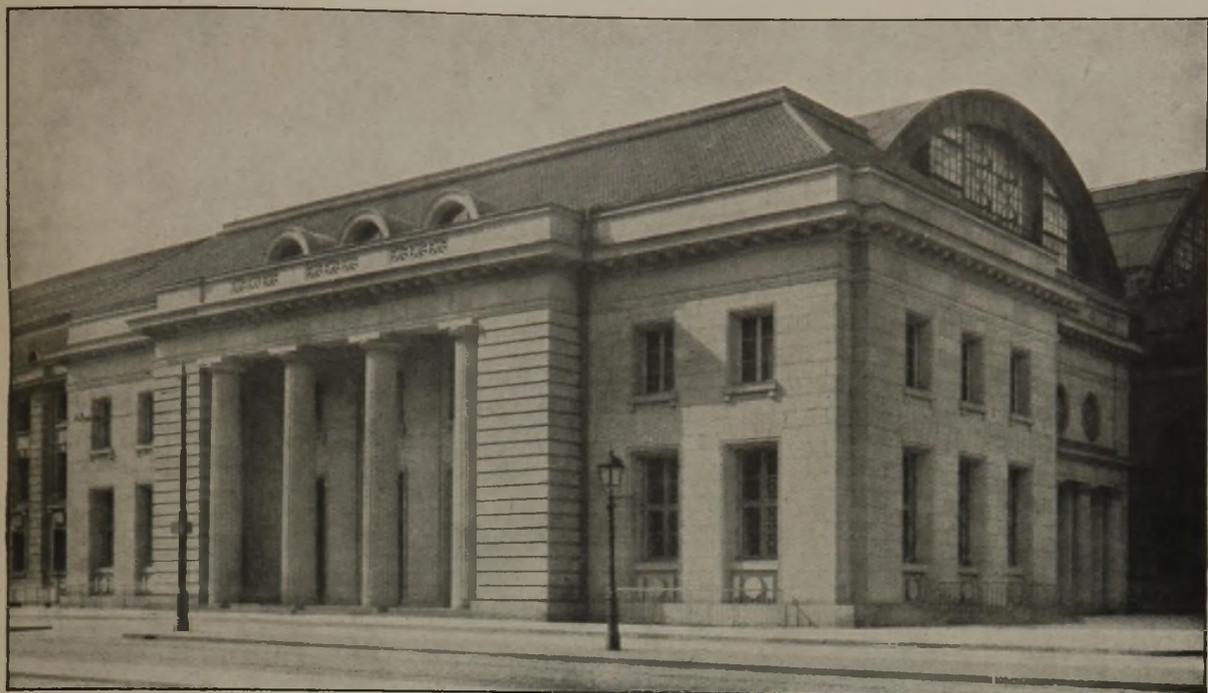
Faßt man alle diese Einzelergebnisse zusammen und berücksichtigt man die furchterliche politische und wirtschaftliche Lage, in der sich Deutschland befunden hat (Inflation!) und noch befindet, dann kann man sich nicht mehr wundern, daß es mit dem Abbau der Wohnungsnot und der Wohnungszwangswirtschaft in unserem aus Millionen Wunden blutenden Vaterlande noch nicht schneller gegangen ist, man braucht aber auch im Hinblick auf die Verhältnisse in den übrigen europäischen Ländern wegen der langsam fortschreitenden Genesung nicht zu verzweifeln und die Hoffnung auf eine völlige Gesundung nicht aufzugeben. Ein so totwunder Körper wie der des Deutschen Reiches braucht für seine Erholung seine Zeit, mehr Zeit, als seine unverwundeten oder doch mit allen Hilfsmitteln verhältnismäßig reich ausgestatteten Nachbarn. —

Inhalt: Die Erweiterungsbauten des Hauptpersonenbahnhofes in Frankfurt a. M. (Schluß). — Zur Reform des Architektur-Unterrichts. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Die Wohnungsprobleme Europas nach dem Kriege. —

Bildbeilage: Hauptpersonenbahnhof Frankfurt a. M. Fassaden des Südkopfes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.



DIE ERWEITERUNGSBAUTEN DES HAUPTPERSONENBAHNHOFS
IN FRANKFURT A. M.

OBEN: FASSADE SÜDKOPF - GNEISENAUSTRASSE

UNTEN: FASSADE SÜDKOPF-BAHNHOFSVORPLATZ

ARCHITEKTEN: OB.-REG.-BAURAT SCHENCK, REG.-BAURATE KLEINSMIDT UND DE LA SAUCE

DEUTSCHE BAUZEITUNG. LIX. JAHRGANG 1925. NR. 31

äußern. Die Mehrheit dieses Ausschusses empfahl die Aufhebung der Beschränkungen der bestehenden Gesetzgebung in drei Abstufungen für d. J. 1923, 1924 und 1925, während sich die Minderheit dafür aussprach, die gegenwärtigen Beschränkungen für alle Arten von Häusern bis z. J. 1930 aufrechtzuerhalten. In den beiden Berichten kommt der Gegensatz zum Ausdruck, der ähnlich wie in Deutschland auch in England die öffentliche Meinung in zwei Lager spaltet. Bezeichnend ist, daß ein Gesetzentwurf nach dem Wunsche der Ausschlußmehrheit nicht zustande gekommen ist, sondern daß die bestehenden Beschränkungen im wesentlichen bis zum 24. Juni 1925 verlängert worden sind. Gewisse Erleichterungen sind u. a. vorgesehen, wenn der Eigentümer im eigenen Hause eine Wohnung haben will.

Die Belebung der Wohnungsneubautätigkeit setzte in England gleich nach Beendigung des Weltkrieges sehr lebhaft ein. Aber der Erreichung des gesetzten Zieles stellten sich die gleichen Schwierigkeiten in den Weg wie in Deutschland, vor allem die ungeheuren, ständig wachsenden Baukosten. Die Folge davon war eine ganz wesentliche Beschränkung des Wohnungsbauprogramms von 1919, das für das 1. Jahr die Errichtung von 100 000 und für das 2. und 3. Jahr von je 200 000 Häusern vorgesehen hatte (tatsächlich waren in 1½ Jahren nur 11 594 Häuser fertiggestellt). Die Form der Unterstützung erfolgte wie in Deutschland durch Baukostenzuschüsse. I. J. 1922 wurden diese aus fiskalischen Gründen eingestellt. Aber trotz inzwischen gefallener Baukosten war ein Bauen ohne öffentliche Unterstützung nicht möglich, so daß diese durch ein neues Gesetz vom 31. Juni 1923 wieder eingeführt werden mußte. Der Staatszuschuß ist auf 20 Jahre befristet und auf ein- und zweistöckige Kleinhäuser beschränkt. Dieses Gesetz hat i. J. 1924 nochmals eine Ergänzung erfahren, wobei ein umfangreiches Bauprogramm aufgestellt worden ist, das mit Hilfe staatlicher und gemeindlicher Zuschüsse in den nächsten 15 Jahren durchgeführt werden soll.

Daß auch die neutralen Länder von der Wohnungsnot und ihren Folgeerscheinungen nicht verschont geblieben sind, lehrt u. a. das Beispiel der Schweiz, wo der Mieterschutz schon bis auf d. J. 1917 zurückgeht. Die Mietzinsbeschränkung hatte darin eine Grenze, daß dem Eigentümer eine angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals, des eigenen sowohl wie des geliehenen, durch die Gesetzgebung gesichert war; auch waren bei der Bemessung des Mietzinses u. a. die vom Eigentümer zu entrichtenden Steuern, Unterhaltskosten, Abschreibungen und Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Mietzins an Hand dieser vom Bund aufgestellten Grundsätze war den Kantonen überlassen. Auch der Mieterschutz ist der Schweiz nicht unbekannt geblieben, denn ungerechtfertigte Kündigungen waren verboten, wobei eine Kündigung als „gerechtfertigt“ galt, wenn das Verhalten des Mieters zu berechtigten Klagen Anlaß gab, oder wenn der Eigentümer den Bedarf an den Räumen für sich oder nächste Verwandte nachwies. Die Bundesvorschriften über das Mieterschutzrecht sind in einer sehr großen Zahl von Kantonen zur Anwendung gebracht worden. I. J. 1922 wurde der Mieterschutz für alle nach dem 1. Januar 1918 errichteten Wohnungen aufgehoben. Die mit staatlicher Unterstützung errichteten Wohnungen können des Mieterschutzes weiterhin teilhaftig bleiben. Das gleiche trifft für die alten Wohnungen zu, für die allerdings inzwischen durch Verordnungen der einzelnen Kantone Aufhebungen und Abmilderungen erfolgt sind, die im einzelnen aus dem vorliegenden Werk noch nicht entnommen werden können.

Bezüglich des Wohnungsneubaues sollte man annehmen, daß in einem Lande wie der Schweiz die Wohnungsbautätigkeit niemals zum Stillstand gekommen sei. Und doch fehlten nach Kriegsende 30—35 000 Wohnungen! Auch hier eine bedeutende Steigerung der Baukosten und größte Zurückhaltung der privaten Bautätigkeit und infolgedessen öffentliche Unterstützung des Wohnungsneubaues! Die Form, in der der Bund dem Schweizer Wohnungsbau finanzielle Förderung zuteil werden ließ, bezog sich sowohl auf Barbeiträge à fonds perdu, als auch auf Gewährung von Darlehen zu billigem Zinsfuß. Die entsprechenden Bundesratsbeschlüsse stammen a. d. J. 1919, 1920 und 1921. Auch die Kantone wurden zu Leistungen herangezogen. Bundes- und Kantonsleistungen durften zusammen 50 v. H. der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Innerhalb 15 Jahren darf das Mietzinserrägnis der so unterstützten Häuser nicht mehr als 6 bis 7 v. H. des Anlagewertes jährlich betragen, so daß die Neubauten der Mietzinspekulation entzogen sind.

Überblickt man das Bild der Wohnungsgesetzgebung in den europäischen Ländern, wie es sich am Ende d. J. 1923 bzw., soweit das besprochene Werk dies zuläßt, bis Mitte

1925 auf den drei großen Teilgebieten des Mieterschutzes und der Mietpreisbildung, der Bekämpfung des Wohnungsmangels und der Unterstützung des Wohnungsneubaues für den Leser darstellt, so ergibt sich Folgendes:

1. Bezüglich des Mieterschutzes (Beschränkungen in bezug auf Mietsteigerung und Kündigungsmöglichkeit) nähern sich die vom Kriege am wenigsten in Mitleidenschaft gezogenen nordischen Länder durch Abbau der Ausnahmegesetzgebung wieder am meisten den Zuständen vor dem Kriege, und zwar ist er in Schweden und Finnland schon völlig abgebaut, während in Dänemark und Norwegen der Abbau beschlossen ist. Italien hat mit dem Abbau ebenfalls eingesetzt, und in der Schweiz haben verschiedene Kantone auf die betreffenden Maßnahmen, zu denen sie durch Bundesgesetze ermächtigt waren, bereits wieder verzichtet. In Holland und Großbritannien ist die Mieterschutzgesetzgebung mit einzelnen Abschwächungen aufrechterhalten. In vollem Umfange besteht sie noch in Frankreich, der Tschechoslowakei, vor allem in Österreich.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels (d. h. Maßnahmen der sogenannten „distributiven Wohnungspolitik“ wie behördliche Wohnungsverteilung, Beschlagsnahmefähigkeit unbenutzter oder mißbräuchlich benutzter Wohnräume, Verhinderung von Doppelwohnungen usw.) sind in Frankreich, Großbritannien und Holland überhaupt nicht eingeführt gewesen. Schweden und Italien haben sie vollständig, die Schweiz, Belgien und die Tschechoslowakei teilweise aufgehoben. Die planmäßige Aufhebung ist in Dänemark und in Norwegen in die Wege geleitet, während Österreich scharf an ihnen festhält.

3. Wie es mit den öffentlichen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsneubaues durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus öffentlichen Geldern zu Ende des Jahres 1923 in Finnland, Italien, in der Schweiz und in Ungarn bestellt war, ob diese Unterstützungsform noch beibehalten wurde oder schon aufgegeben war, läßt sich aus dem besprochenen Werk nicht einwandfrei entnehmen. Nur beschränkt fand diese Unterstützung noch statt in Belgien, Dänemark, Holland, Norwegen und in der Tschechoslowakei, während sie in Frankreich, Großbritannien und in Österreich noch besteht.

Ergänzt man schließlich noch die in der Einleitung zu diesem Aufsatz begonnenen Feststellungen, die sich bei einem Vergleich der im Vorstehenden andeutungs- und auszugsweise wiedergegebenen außerdeutschen Verhältnisse mit denjenigen in Deutschland ergeben, so ist man erstaunt darüber, in welchem Umfang selbst die Siegerstaaten, selbst z. B. das geldgewaltige Albion, in welchem Umfange auch die neutralen Staaten an die Zwangswirtschaftsgesetzgebung herangegangen sind. Und ebenso erstaunt ist man darüber, wie verhältnismäßig (nämlich im Verhältnis zu dem Umstand, daß diese Länder durch den Krieg so wenig gelitten haben) wenig die Maßnahmen der Ausnahmegesetzgebung in diesen Staaten abgebaut sind. Dazu kommt die weitere Erkenntnis, daß die private Wohnungsbautätigkeit in allen diesen Ländern stark zurückgegangen ist, vielfach vollständig versagt hat, und sich nur dort zu bemerkenswerteren Leistungen aufschwüngen konnte, wo sie durch öffentliche Maßnahmen irgendwelcher Art (Baukostenzuschüsse, Darlehen, billige Hypotheken) unterstützt worden ist.

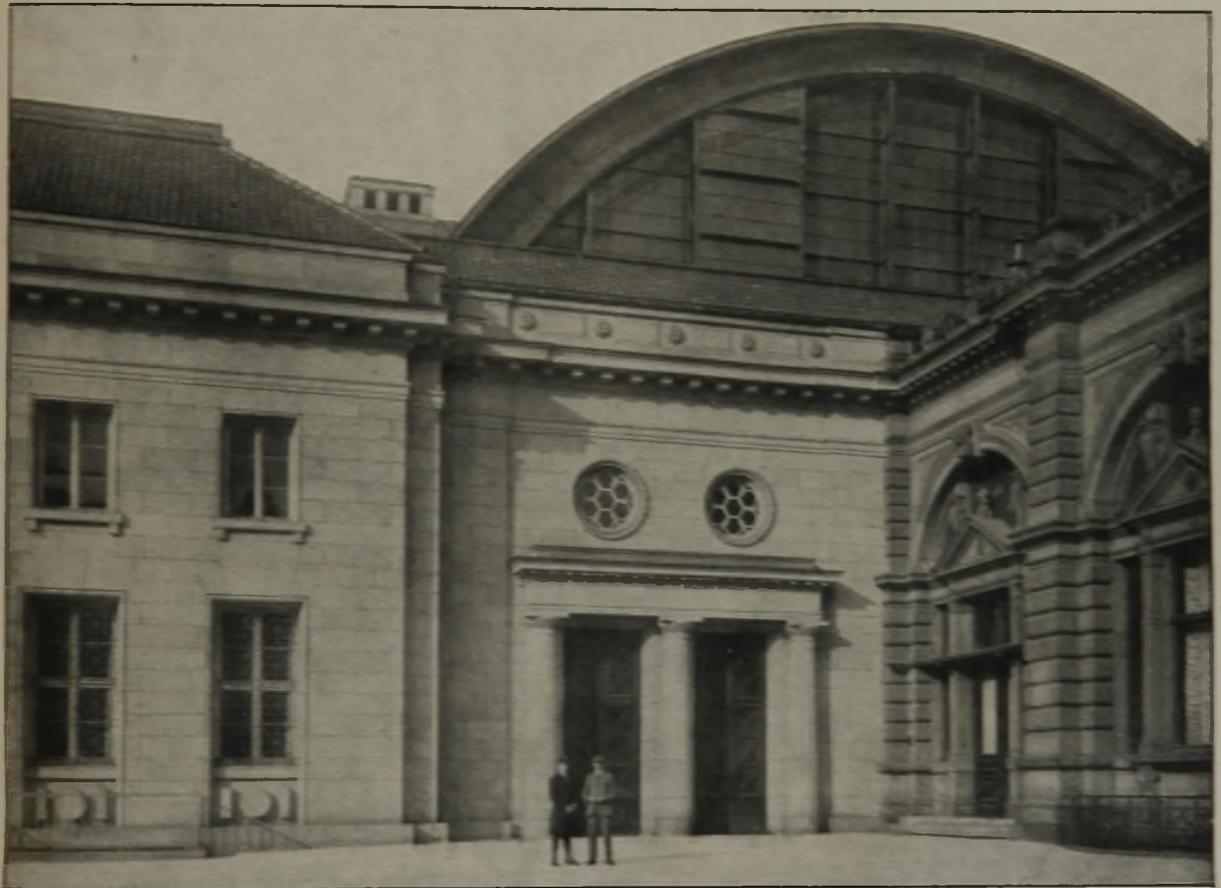
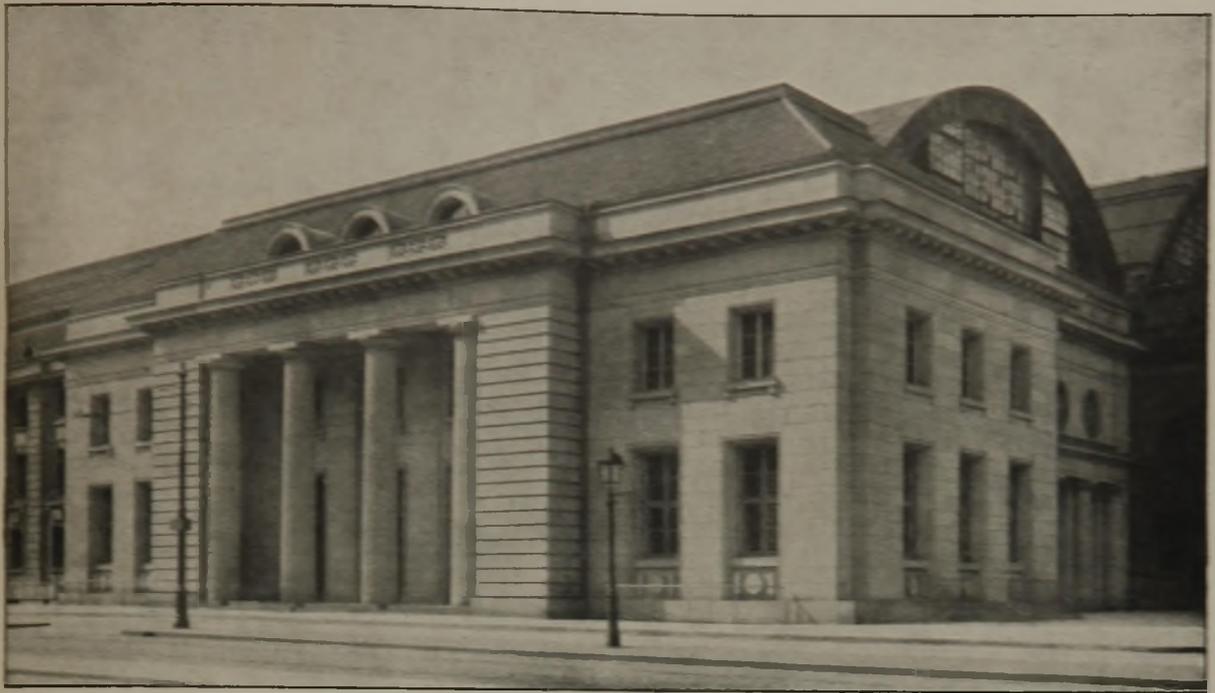
Faßt man alle diese Einzelergebnisse zusammen und berücksichtigt man die fürchterliche politische und wirtschaftliche Lage, in der sich Deutschland befunden hat (Inflation!) und noch befindet, dann kann man sich nicht mehr wundern, daß es mit dem Abbau der Wohnungsnot und der Wohnungszwangswirtschaft in unserem aus Millionen Wunden blutenden Vaterlande noch nicht schneller gegangen ist, man braucht aber auch im Hinblick auf die Verhältnisse in den übrigen europäischen Ländern wegen der langsam fortschreitenden Genesung nicht zu verzweifeln und die Hoffnung auf eine völlige Gesundung nicht aufzugeben. Ein so totwunder Körper wie der des Deutschen Reiches braucht für seine Erholung seine Zeit, mehr Zeit, als seine unverwundeten oder doch mit allen Hilfsmitteln verhältnismäßig reich ausgestatteten Nachbarn. —

Inhalt: Die Erweiterungsbauten des Hauptpersonenbahnhofs in Frankfurt a. M. (Schluß). — Zur Reform des Architektur-Unterrichts. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Die Wohnungsprobleme Europas nach dem Kriege. —

Bildbeilage: Hauptpersonenbahnhof Frankfurt a. M. Fassaden des Südkopfes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselein in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.



DIE ERWEITERUNGSBAUTEN DES HAUPTPERSONENBAHNHOFES
IN FRANKFURT A. M.

OBEN: FASSADE SÜDKOPF - GNEISENAUSTRASSE

UNTEN: FASSADE SÜDKOPF-BAHNHOFSVORPLATZ

ARCHITEKTEN: OB.-REG.-BAURAT SCHENCK, REG.-BAURATE KLEINSMIDT UND DE LA SAUCE

DEUTSCHE BAUZEITUNG. LIX. JAHRGANG 1925. NR. 31